

# Nutzungsentgeltverordnung für die Nutzung der Sporthallen Regis-Breitungen

## Allgemeines

1. Die Stadt Regis-Breitungen erhebt für die Nutzung der Sporthallen in Regis-Breitungen Nutzungsentgelte.
2. Die Grundlage für die Erhebung dieser Nutzungsentgelte ist die Hallenordnung und der Hallenbelegungsplan.
3. Entgeltpflichtig ist jeweils der nach dem Hallenbelegungsplan oder Einzelvereinbarung eingetragene Nutzer, unabhängig davon, ob er die Halle auch tatsächlich nutzt. Bei Nutzungsausfall muss mindestens 4 Wochen vorher eine Absage erfolgen.
4. Der Hallenbelegungsplan wird in der Regel für ein halbes Jahr erstellt. Dabei gilt jeweils der Sommerplan vom 01.04. - 30.09. und der Winterplan vom 01.10. - 31.03. Eine ganzjährige Nutzung sowie Vorgaben von Nutzungsterminen über einen länger währenden Zeitraum sind möglich.
5. Die Anmeldungen für den Hallenbelegungsplan müssen bei der Stadtverwaltung für den Sommerplan und für den Winterplan rechtzeitig abgegeben werden. Es ist jedoch jederzeit möglich, Anträge auf Nutzung der Sporthalle bei freien Kapazitäten zu stellen.
6. Der Bürgermeister bestätigt den Hallenbelegungsplan.
7. Die Hallennutzung nach Hallenbelegungsplan bzw. nach individueller Vergabe ist durch einen ausreichend legitimierten Vertreter des jeweiligen Nutzers schriftlich zu bestätigen.
8. Bei der Vergabe der Hallenbelegungszeiten haben ortsansässige Vereine, die regelmäßig Übungs- und Wettkampfbetrieb durchführen, Vorrang.
9. Der Bürgermeister ist im begründeten Ausnahmefall berechtigt, auch nach bestätigtem Hallenbelegungsplan im Einzelfall Entscheidungen zu treffen, die abweichend vom Hallenbelegungsplan eine Nutzung zulassen. Für diese Fälle dürfen den ursprünglich eingetragenen Nutzern keine finanziellen Nachteile entstehen. Ggf. muss diesen eine Ausweichstätte angeboten werden.
10. Der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen höhere Nutzungsentgelte zu erheben. Dies trifft vor allem dann zu, wenn der Stadt voraussichtlich Mehrkosten für die Reinigung entstehen.

11. Die Nutzung der Sporthalle für Kinder und Jugendliche ist prinzipiell nur im Beisein eines verantwortlichen Erwachsenen möglich.

### I. Nutzungsentgelte

1. Für Schüler und Jugendliche, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ist die Nutzung kostenfrei, wenn sie Mitglieder in einem gemeinnützigen und ortsansässigen Verein sind, die Nutzung der Sporthalle dem Vereinszweck dient sowie unter Verantwortung des Vereines erfolgt.

2. Gemeinnützige ortsansässige Vereine, sowie Schulen und Kindereinrichtungen zahlen folgende Entgelte:

	<b>gesamte Halle</b>	<b>halbe Halle</b>	<b>alte Halle</b>
- pro Stunde	22 €	11 €	8 €

3. Sport- und Freizeitgruppen sowie andere nicht organisierte Nutzer und nicht ortsansässige Vereine zahlen folgende Entgelte:

- pro Stunde	32 €	16 €	12 €
--------------	------	------	------

4. Bei Nutzungspflicht des Schutzbelages ist eine zusätzliche Sondergebühr von  
50 € pro Tag  
zu entrichten.

5. Für die Nutzung der Sporthalle zu kommerziellen Zwecken und durch Nutzer, deren überwiegendes Interesse an der Nutzung der Sporthalle nicht im Sinne der Gemeinnützigkeit liegt, werden folgende Entgelte erhoben:

- pro Stunde	120 €	60 €	50 €
--------------	-------	------	------

Bei Beantragungen für eine längere Nutzungsdauer entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates im Einzelfall.

6. Nutzer der Sporthalle, die für Veranstaltungen Eintrittsgelder erheben, haben

- bei Nutzung zu kommerziellen Zwecken 20 %

der Einnahmen aus Eintrittsgeldern an die Stadt abzuführen.

## II. Nutzungszeit

Die entgeltpflichtige Nutzungszeit der Halle bezieht sich jeweils auf die Zeit der Nutzung der Sportfläche. Für die jeweiligen Nutzer ist die Nutzung der Umkleieräume und sanitären Einrichtungen im Zeitraum von maximal einer halben Stunde vor und einer halben Stunde nach der Nutzung der Sportflächen im Entgelt inbegriffen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf, bei voller Belegung der Halle diese Zeiten auch tatsächlich in Anspruch zu nehmen, wenn vor allem durch die Vornutzer die Umkleieräume und sanitären Einrichtungen noch voll belegt sind. Näheres regelt die Hallenordnung.

Nutzungsentgelt wird für jede begonnene halbe Stunde der Nutzung der Sportflächen erhoben. Für halbe Stunden wird jeweils 50% der unter Pkt. I angegebenen Nutzungsentgelte erhoben. Eine weitere Differenzierung der Nutzungszeiten erfolgt nicht.

## III. Entrichtung des Entgeltes

1. Das Entgelt für die regelmäßige Nutzung laut Hallenbelegungsplan wird monatlich bzw. quartalsweise den Nutzern in Rechnung gestellt.
2. Für einmalige Nutzungen der Sporthalle für Veranstaltungen wird eine Kautions im Voraus in Höhe von 250 € verlangt, die bei der Rechnungslegung verrechnet wird.

## IV. Schlussbemerkungen

Die Nutzungsentgeltverordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die Nutzungsentgeltverordnung vom 20.09.2001 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Regis-Breitungen, den 28.11.14

*W. Lenk*  
Lenk  
Bürgermeister

